

nehmen ist, auch immer, wenn sie e. g. in die depositionis oder anniversario aus Gründen (ob paupertatem defuncti oder ex defectu musicorum) nur privatae sind. Was aber die weitere Bestimmung der Rubrik betrifft et quodocumque solemniter celebratur, so äußern sich in der Erklärung des solemniter die Rubricisten, wie folgt:

Falise (p. 392) bemerkt zu diesem: Missa vero ut solemniter habetur, cum Diaconus et Subdiaconus eidem ministrant (S. C.).

Bouvry (exposit. Rubr. tom. II. p. 96) erklärt das solemniter, indem er bemerkt: Rubrica XV. τὸ solemniter exponit pro concursu populi et Decr. S. R. C. 28. Oct. 1628 quod illud explicat pro apparatu et pompa exteriori. Bouvry argumentirt hieraus: In triduis itaque aliisque functionibus, quae cum concursu populi aut cum apparatu et pompa exteriori pro Defunctis celebrantur, Missae quaelibet sub una Oratione dici poterunt.

Gavantus hat: Denique unica dicitur Oratio, quodocumque pro Defunctis solemniter celebratur, dann aber sagt er: Haec regula non habet locum in Missis solemnibus Defunctorum, quae dicuntur in die prima Mensis non impedita, vel Feria 2, dum Missa principalis fit pro Defunctis ut habetur in Rubricis primae Missae inter Votivas secundi generis.

Da nach diesen Auctoren feststeht, — es wären noch andere dafür anzuführen, wie Cavalieri, Guyetus, De Herdt —, in welchen Requiem-Messen die unica oratio statthat, so wird dadurch auch die Sequenz-Rubrik klar mit Beziehung auf die Worte quodocumque in Missa dicitur una tantum oratio; denn in diesen Fällen ist die Sequenz präceptiv; in aliis autem Missis pro Defunctis dicitur ad arbitrium Sacerdotis. Also in allen Requiem-Messen, die mehr als eine Oratio erfordern (in aliis, sive lectis sive cantatis bemerkt Bouvry), ist es dem Belieben des Celebranten überlassen, das Dies irae zu sprechen oder nicht. Ganz entsprechend finden wir auch im 4. Messformular (In Missis quotidianis) vor der Sequenz: dicenda ad arbitrium Sacerdotis, weil die Missae quotidianae sive lectae sive cantatae drei Orationen verlangen, unter welcher Voraussetzung das Dies irae der Wahl des Priesters überlassen bleibt.

St. Pölten.

Spiritual M. Ransauer.

IV. (Ein schwer kranker Concubinarus.) Ein Caplan, ein Neuling auf seiner Station, wird gerufen, einen schwer Kranken zu versehen. Der Pfarrer sagt ihm: „da gibts eine tüchtige Materie.“ Ohne Weiteres eilt der Caplan zu seinem Kranken. In der Beichte

erfährt er, daß der Pönitent von seiner Frau geschieden ist und mit einer Dirne lebt, mit welcher er bereits mehrere Kinder gezeugt hat. Jetzt erinnert er sich der Worte des Herrn Pfarrers und wie er besser gethan hätte, auf dieselben mehr zu achten und sich eingehender über den öffentlichen Concubinarius zu erkundigen. Die Verlegenheit des Caplans ist nicht gering; sie ist um so größer als sich eine Menge Leute angesammelt hat, die vor der Thüre beten und begierig sind auf den Ausgang. Soll er lossprechen und überhaupt die Sacramente spenden? Aber einem öffentlichen Sünder! Soll er sie verweigern? Aber das Beichtiegel!

Der Confessarius hat den Pönitent zu erinnern, daß er verpflichtet ist das gegebene Aergerniß wieder gut zu machen und zwar wo möglich vor Empfang der hl. Sacramente. (S. Alph. L. III. n. 436). Er hätte sonach die Pflicht seine Concubine sofort zu entlassen, nach seinem Weibe zu schicken, mit ihr sich, soweit es von ihm abhängt zu versöhnen und gemeinsam mit demselben zu leben. Doch das ist im angenommenen Falle nicht möglich. Das Weib ist weit entfernt und wird sich voraussichtlich nicht entschließen zum Manne zurückzukehren. Die Sündengenosin würde durch die Entlassung unterstandlos und der Kranke wäre ohne Pflege. In dieser Supposition kann auf eine plötzliche Entfernung unter Verweigerung der Absolution nicht gedrungen werden weder wegen der nächsten Gelegenheit noch wegen des Aergernisses. Die Gelegenheit ist gewiß nothwendig und da sagt der hl. Alphonsus: „Communiter tamen affirmant DD. non teneri poenitentem occasionem dimittere, si aliter grave damnum temporale passurus sit, dummodo interim sit paratus uti mediis praescriptis“ (L. VI. 455.) Das Aergerniß der Leute ist unter solchen Umständen nicht vernünftig, nicht begründet und Niemand ist verpflichtet ein solches scandalum passivum unter größter Beschwerde zu verhüten. Was demnach die Zukunft betrifft, so genügt es, wenn der Pönitent verspricht, die Person von sich zu entfernen, sobald es moralisch möglich wird, und unterdessen alle Vertraulichkeit mit ihr meiden, nur so viel mit ihr verkehren zu wollen als durchaus nöthig ist und mit der Wachsamkeit das Gebet zu verbinden. (cf. Müller L. III. p. 385 Ed. III.) Weil aber das gegebene Aergerniß doch soweit, als möglich ist, gutgemacht und dem Volke für die Zukunft eine Garantie der Besserung verschafft werden muß, so wird erfordert und reicht es hin, wenn er vor zwei Zeugen eine diesbezügliche Erklärung abgibt. Versteht er sich dazu, so erbitte sich der Confessar womöglich noch vor der Absolution, in jedem Falle vor der Spendung des Viaticum, die Erlaubniß, die Zeugen zu rufen. Sie können aus den draußen stehenden Männern gewählt werden. Ist die Erklärung gemacht und ist, was hier vorausgesetzt wird, sonst Alles in Ordnung, so kann ohne Weiteres die Absolution

ertheilt und Viaticum und letzte Delung gespendet werden. — Wenn aber der Kranke sich weigert die nothwendige Erklärung vor den Zeugen abzugeben, so muß er als indisponirt angesehen werden; denn er weigert sich ein Uebel gutzumachen, zu dessen Reparirung er unter schwerer Sünde verpflichtet ist, und das er ohne besondere Beschwerde durch die einfache Erklärung gut machen könnte. Dem Kranken kann daher die Lossprechung nicht ertheilt werden. Aber wie steht es mit dem Viaticum? Zwei Dinge sind zu verhüten. Erstens der Sigillsbruch und dann die sacrilegische Communion. Zu dem Zwecke mache der Confessarius den Kranken aufmerksam auf die große Verschuldung einer gottesräuberischen Communion und suche ihn zur Verzichtleistung auf die hl. Sacramente zu bewegen. Er schlage zu diesem Zwecke zwei Wege vor. Wenn es beliebt, so möge er (der Kranke) erlauben den Anwesenden und vor der Thüre Harrenden die Mittheilung zu machen, daß er auf die hl. Communion verzichte, und wenn dieser Vorschlag angenommen wird, soll die hl. Communion wieder feierlich mit Rochett und Stola *u.* in die Kirche getragen werden. Nimmt aber der Kranke diesen Vorschlag nicht an, so bitte man, daß er erlaube die Hostie einfach in der Kapsel zu verschließen, die hl. Kleider abzulegen, und den Anwesenden zu sagen, der Kranke hätte gewünscht, daß Alles in der Stille geschehe, und so sei dann Alles vorüber. Das hl. Sacrament ist dann in der Kirche ganz im Stillen zu reponiren. In beiden bezeichneten Weisen ist das Sacrilegium verhütet und das Sigill nicht verletzt. Der hl. Alphonsus bespricht die Frage, ob für öffentliche Sünder eine öffentliche Buße auferlegt werden könne. Mehrere Moralisten verneinen es aus dem Grunde der Sigillverletzung. Abgesehen davon, ob die öffentliche Buße für gewöhnlich convenient ist oder nicht, ist es sicher, daß das Beichtsigill dadurch nicht gebrochen wird. Ganz treffend ist die Begründung des hl. Lehrers: „Nec obstat dicere, quod talis publica poenitentia esset manifestatio confessionis; nam cum illa imponatur de consensu poenitentis necessario praestando, si vult absolvi, manifestatio illa potius provenit ex libera actione poenitentis, quam ex praecepto Confessarii.“ (L. VI. n. 512.) Wenn auch unser Fall nicht identisch ist mit dem vom hl. Alphonsus besprochenen, so finden wir doch dort und da den gleichen Grund: die Kenntniß der Verweigerung der Absolution, oder der Verdacht darnach kommt nicht aus einer Handlung des Confessar sed provenit ex libera actione (per missionem) poenitentis. — Wenn aber der Kranke sich zu keinem der bezeichneten Wege herbeiläßt, wenn er fest darauf besteht, daß ihm das Viaticum gereicht werde, so muß in Gottes Namen der Priester, wenn auch mit zitterndem Herzen, sich entschließen, es ihm zu reichen: denn er hat die Kenntniß der Unwürdigkeit nur aus der Beicht. Diese Kenntniß darf aber nicht

zum Nachtheil des Pönitenten gebraucht werden; das hieße in der That indirect das Beichtfigill brechen.

Wien.

Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

V. (Schluß der Hymnen.) Das dem dritten Sonntag im September zugewiesene Festum Septem Dolorum Beatae Mariae Virginis (Duplex majus) trifft in diesem Jahre (1885) in seinen zweiten Vespern mit den ersten Vespern vom Feste des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus zusammen und sind demnach, da letzteres ein Duplex secundae classis ist, am 20. September die Vespere de S. Apostolo cum commemoratione festi septem Dolorum zu beten. Sind nun die Hymnen in den Vespere und dem Completorium an diesem 20. September mit dem Schlußvers vom Marienfeste (Jesu tibi . . . qui passus es) zu recitiren, oder ist die gewöhnliche Schlußform dieser Hymnen, mit der sie im Brevier verzeichnet sind, anzuwenden? Diesen und ähnliche Fälle betreffend, daß ein Officium mit eigenem Hymnenschlusse seine zweiten Vespere einem folgendem Feste ohne solchen besonderen Schluß entweder ganz überläßt, oder sie mit ihm theilt (a capitulo de sequenti), hat die Riten = Congregation in ihren älteren Decreten die Regel ausgesprochen, daß zur Veſper und Complet dann nicht mehr der besondere Hymnenschluß des vorhergehenden Officiums, sondern der gewöhnliche Schlußvers, wie er per annum üblich ist, gebraucht werden solle. So entschied unter dem 23. November 1602 die Congregation auf eine Anfrage, das marianische officium ritus semiduplicis an freien Samstagen betreffend, folgendermassen: Non esse terminandum hymnum in Vesperis Sabbati cum versu: Jesu tibi sit gloria, qui natus es etc., cum officium fiat a capitulo de Dominica et non de Beata Virgine; et tanto magis id servandum esse in festis duplicibus, quae incidunt in Dominica, in quibus hymnus terminatur, prout notatur in hymno festi. Bei dieser Entscheidung also giengen die Mitglieder der Congregation von der Erwägung aus, daß in einem solchen Falle das officium ja nicht mehr von dem betreffenden Festgeheimniß handle, welches den eigenen Schluß verlange, sondern schon einem andern, diesem Geheimniß fern stehenden Feste angehöre, und daß darum auch schon der gewöhnliche Schluß anzuwenden sei.

Weil nun aber auch gewichtige Gründe für die entgegengesetzte Praxis sprechen, hat später die rituelle Behörde ihre Auffassung von der Sache geändert und geboten, daß in unserem Falle die Hymnen in Vespere und Complet noch mit dem besonderen Verse des vorhergehenden Festes zu schließen seien. Legt man nämlich bei der Beurtheilung der streitigen Frage die beiden Sätze zugrunde, daß 1. jedes officium duplex und semiduplex sich nach den Rubriken er-